



Überblick über die Problematik der Entschädigung von Grenzgängern, die sich im Rahmen der COVID-19-Pandemie in Deutschland oder in Frankreich in Quarantäne begeben oder ihr Kind betreuen müssen

Einleitung

Für nicht erkrankte Personen, die sich im Rahmen der COVID-19-Pandemie in Quarantäne begeben müssen (insbesondere weil Verdacht auf Infektion oder Kontakt mit einer infizierten Person besteht), oder Elternteile, die ihr Kind zu Hause betreuen müssen, weil ihre Kinderbetreuungseinrichtung oder Schule geschlossen wurde, sind in den deutschen und französischen Rechtsvorschriften Entschädigungsmöglichkeiten vorgesehen, um einen etwaigen Verdienstausfall des Arbeitnehmers auszugleichen. Da jedoch die Entschädigungsregelungen der beiden Länder unterschiedlich sind, besteht für Grenzgänger in bestimmten Fällen eine Gesetzeslücke. In diesem Informationsvermerk geht es darum, die Problematik, bei der Handlungsbedarf besteht, kurz zu schildern.

I. Vorgeschriebene Absonderung

A. Lage in Deutschland

Gemäß Infektionsschutzgesetz (IfSG) sind die zuständigen Behörden berechtigt, bei Verdacht auf Ansteckung oder Erkrankung die Ausübung der Erwerbstätigkeit zu verbieten oder die Absonderung der betroffenen Person anzuordnen, um eine Verbreitung des Virus zu verhindern. In diesen beiden Fällen hat der Arbeitnehmer zum Ausgleich des erlittenen Verdienstausfalls gemäß § 56 (1) IfSG Anspruch auf Entschädigung.

Der Arbeitgeber ist verpflichtet, die Entschädigung in den ersten sechs Wochen an den Arbeitnehmer auszuzahlen (§ 56 (5), Satz 1). Die ausgezahlten Beträge werden ihm auf Antrag von der zuständigen Behörde erstattet. Ab der 7. Woche muss der Entschädigungsantrag direkt vom Arbeitnehmer an die zuständige Stelle gestellt werden.

(Diese Regelungen gelten nicht für Personen, die am Coronavirus erkrankt sind. Sie werden von ihrem Arzt krankgeschrieben und erhalten die ihnen im Krankheitsfall zustehenden Leistungen.)

B. Lage in Frankreich

In Frankreich müssen sich Personen, die von der Krankenkasse (CPAM) kontaktiert werden, weil sie mit einer positiv getesteten Person in Kontakt waren, in Quarantäne begeben. Ist Telearbeit nicht möglich, müssen die Betroffenen online eine Sonderarbeitsunfähigkeitsbescheinigung bei der CPAM beantragen, damit sie Krankengeld erhalten. Für den Arbeitgeber erstellt die CPAM eine „Bescheinigung über die Isolierung“, die in Frankreich mit Teil 3 einer normalen Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung (die Ausfertigung zur Vorlage beim Arbeitgeber) gleichgestellt



wird.

C. Situation der Grenzgänger

- Wohnsitzstaat FR, Beschäftigungsstaat DE

1. Ein in Frankreich wohnhafter, in Deutschland beschäftigter Grenzgänger, der von der CPAM als Kontaktperson identifiziert wurde und sich in Frankreich in Quarantäne begeben muss, hat in Deutschland keinen Anspruch auf die Entschädigung gemäß § 56 IfSG, weil er über keine von einer zuständigen deutschen Behörde ausgestellte Quarantäneanordnung verfügt.

In Frankreich erhält er kein Krankengeld, weil er gemäß Unionsrecht in Deutschland sozialversichert ist. Da es sich bei der Sonderarbeitsunfähigkeitsbescheinigung nicht um eine klassische Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung handelt, bei der ein Arzt die krankheitsbedingte Arbeitsunfähigkeit feststellt, ist es für Grenzgänger wahrscheinlich nicht möglich, die in Frankreich ausgestellte „Bescheinigung über die Isolierung“ nach den Regeln der europäischen Vorschriften (Durchführungsverordnung 987/2009 in Verbindung mit der Verordnung 883/2004) in Deutschland anerkennen zu lassen. Die Entschädigung der Grenzgänger kann also in Deutschland nicht auf der Grundlage des Entgeltfortzahlungsgesetzes (Gesetz über die Zahlung des Arbeitsentgelts im Krankheitsfall) erfolgen. **Somit besteht für diese Grenzgänger eine Gesetzeslücke, denn sie haben keinen Anspruch auf Entschädigung.**

Lösungsansatz: Um eine Entschädigung nach dem § 56 IfSG zu gewährleisten, könnten die deutschen Behörden nach § 31 Satz 2 IfSG ein Verbot der Erwerbstätigkeit gegenüber dem betroffenen Grenzgänger anordnen.

Eine Erweiterung des Anwendungsbereichs von § 56 IfSG könnte auch eine geeignete Lösung darstellen. Hierbei müsste in den Anwendungsbereich der Vorschrift die Möglichkeit mit einbezogen werden, dass die Quarantäne von einer zuständigen ausländischen Behörde angeordnet worden ist.

2. Für den Fall, dass ein Grenzgänger, der in Frankreich wohnt und in Deutschland beschäftigt ist, an seinem Arbeitsplatz mit einer infizierten Person in Kontakt war, scheint die Anwendung des § 56 IfSG nicht ausgeschlossen zu sein. Voraussetzung für eine Entschädigung gemäß IfSG ist, dass die zuständige deutsche Behörde eine Absonderung angeordnet oder die Ausübung der Erwerbstätigkeit verboten hat. Unseres Wissens nach haben die zuständigen deutschen Behörden jedoch bisher keinem Grenzgänger eine Absonderung vorgeschrieben oder die Ausübung seiner Erwerbstätigkeit untersagt.

Lösungsansatz: Auch in diesem Fall müssten die deutschen Behörden gegenüber Grenzgängern ein Verbot der Erwerbstätigkeit anordnen, damit die Grenzgänger eine Entschädigungszahlung erhalten können. Da sich der Arbeitsplatz des Grenzgängers in Deutschland befindet, wären die deutschen Behörden aufgrund ihres territorialen Zuständigkeitsbereiches dazu berechtigt.

Klärungsbedarf besteht dann noch bezüglich der Frage des Informationsaustauschs zwischen den in Deutschland und Frankreich zuständigen Behörden. Es stellt sich die Frage, welches Verfahren in einem solchen Fall zur Anwendung kommt, damit das für den Grenzgänger in Deutschland



angeordnetes Verbot der Erwerbstätigkeit in Frankreich berücksichtigt wird und dort eine Quarantäne erfolgt. Es könnte ein zweisprachiges Formular zur Meldung des Infektionsverdachts eingeführt werden, das die zuständigen deutschen Behörden an die CPAM übermitteln.

- Wohnsitzstaat DE, Beschäftigungsstaat FR

Ein in Deutschland wohnhafter, in Frankreich beschäftigter Grenzgänger, der von der zuständigen deutschen Behörde eine Quarantäneanordnung erhält, hätte theoretisch in Deutschland Anspruch auf Entschädigung gemäß § 56 IfSG. Das ausländische Recht gilt jedoch für den französischen Arbeitgeber nicht, der nicht zur Gehaltsfortzahlung verpflichtet ist.

In Frankreich könnten diese Arbeitnehmer Anspruch auf das von der CPAM gezahlte Krankengeld haben, weil sie gemäß Unionsrecht in Frankreich sozialversichert sind. Da sie jedoch von der CPAM nicht als Kontaktperson identifiziert worden sind, liegt die Voraussetzung für die Ausstellung einer Sonderarbeitsunfähigkeitsbescheinigung nicht vor. **Die Situation dieser Grenzgänger muss geklärt werden.**

Lösungsansatz: Es wäre denkbar, dass die CPAM die deutsche Quarantäneanordnung anerkennt und auf dieser Grundlage einer Sonderarbeitsunfähigkeitsbescheinigung ausstellt. Damit würde den Grenzgängern in Frankreich Krankengeld gezahlt.

II. Kinderbetreuung

A. Lage in Deutschland

§ 56 (1) a IfSG sieht auch einen Entschädigungsanspruch für erwerbstätige Eltern vor, die ihr Kind zu Hause betreuen müssen, weil die Kinderbetreuungseinrichtung oder die Schule geschlossen wurde und sie keine anderweitige Betreuungsmöglichkeit sicherstellen können. Sofern sie deshalb einen Verdienstaufschlag erleiden, ist das gleiche Entschädigungsverfahren wie bei einer Quarantäneanordnung vorgesehen. Befindet sich die zuständige Behörde, die die Schließung der Einrichtung angeordnet hat, in Baden-Württemberg oder in Rheinland-Pfalz, muss dem Erstattungsantrag zum Nachweis der Schließung eine Bescheinigung der Einrichtung beigelegt werden. In den anderen Bundesländern ist die Vorlage eines solchen Nachweises freigestellt.

B. Lage in Frankreich

Für Eltern, die im Privatsektor beschäftigt sind und ihr Kind betreuen müssen, weil die Betreuungseinrichtung oder die Schule geschlossen wurde, ist das System der Kurzarbeit vorgesehen, wenn Telearbeit nicht infrage kommt. Diese Möglichkeit wurde vom 1. Mai bis 1. Juni und nunmehr wieder ab dem 1. September eingeführt. Die Beantragung der Versetzung in Kurzarbeit erfolgt über den Arbeitgeber. Hierfür müssen die betroffenen Eltern eine Bescheinigung der Einrichtung vorlegen, aus der hervorgeht, dass das Kind nicht betreut werden kann. Freiberufler und Selbständige erhalten wie bei einer angeordneten Quarantäne eine Sonderarbeitsunfähigkeitsbescheinigung.



C. Situation der Grenzgänger

- Wohnsitzstaat FR, Beschäftigungsstaat DE

Bei Schließung einer Kinderbetreuungseinrichtung oder Schule in Frankreich haben in Frankreich wohnhafte, in Deutschland beschäftigte Grenzgänger keinen Anspruch auf die in § 56 (1) a IfSG vorgesehene Entschädigung, weil die Schließung nicht von einer deutschen Behörde angeordnet wurde. Sie können auch nicht das in Frankreich vorgesehene System der Kurzarbeit in Anspruch nehmen, weil ihr Arbeitgeber nicht in Frankreich ansässig ist. Dazu kommt, dass für sie gemäß Unionsrecht die Regelungen der deutschen Sozialgesetzgebung gelten. **Was diese Grenzgänger betrifft, die keinen Anspruch auf Entschädigung haben, besteht folglich eine Gesetzeslücke.**

Lösungsansatz: Eine Erweiterung des Anwendungsbereichs von § 56 IfSG könnte eine geeignete Lösung darstellen. Hierbei müsste in den Anwendungsbereich der Vorschrift die Möglichkeit mit einbezogen werden, dass die Schließung der Einrichtung von einer zuständigen ausländischen Behörde angeordnet worden ist.

- Wohnsitzstaat DE, Beschäftigungsstaat FR

Bei Schließung einer Kinderbetreuungseinrichtung oder Schule in Deutschland können in Deutschland wohnhafte, in Frankreich beschäftigte Arbeitnehmer grundsätzlich das in Frankreich vorgesehene System der Kurzarbeit in Anspruch nehmen. Hierfür müssen sie anhand einer von der Einrichtung ausgestellten Bescheinigung nachweisen, dass das Kind nicht betreut werden kann. Für diesen Nachweis kann das in Deutschland verfügbare Muster verwendet werden. Da die Sprachbarriere nach wie vor ein Hindernis ist, **sollte die Ausarbeitung eines zweisprachigen Formulars in Erwägung gezogen werden.**

Task Force Grenzgänger der Großregion 2.0

Alfonsine Camiolo

Stand: November 2020

Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Energie und
Verkehr des SAARLANDES
Franz-Josef-Röder-Straße 17 • 66119 Saarbrücken
taskforce.grenzgaenger@wirtschaft.saarland.de
www.tf-frontaliers.eu